

Miesenbach bei Birkfeld, am 27. November 2023

Gegenstand: Bebauungsplan „Gebiet W17“, B3

## Kundmachung zur schriftlichen Anhörung

Die Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld hat gemäß § 40 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, um Erstellung eines Bebauungsplanes angesucht.

Hierdurch wird im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, eine schriftliche Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans durchgeführt.

Der Beilage können Sie den geplanten Bebauungsplan entnehmen. Nähere Informationen und Auskünfte können Sie im Gemeindeamt Miesenbach bei Birkfeld erhalten.

Sollten Sie keinen Einwand haben, werden Sie ersucht, das beiliegende Formular

**bis spätestens am 13.12.2023** (Anhörungszeitraum 28.11.2023 bis 13.12.2023)

im Gemeindeamt abzugeben.

Sollten Sie einen Einwand haben, füllen Sie das beiliegende Formular ebenfalls aus, ergänzen dieses jedoch durch eine **ausführliche Begründung**.

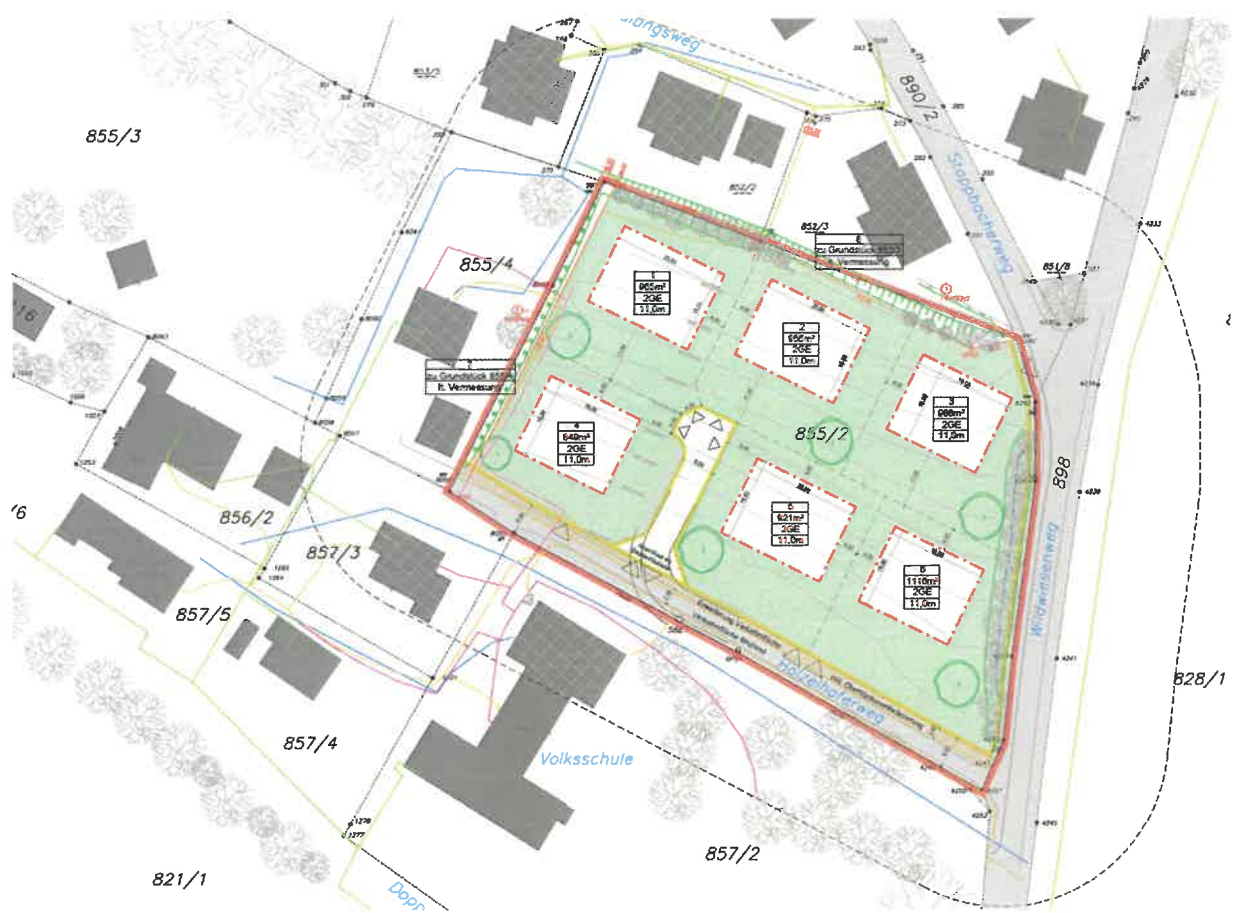
Dieses Anhörungsverfahren ist nicht nur lt. Raumordnungsgesetz zwingend vorgeschrieben, es dient auch einer demokratischen Entscheidungsfindung über die künftige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld.

Nehmen Sie daher bitte die Möglichkeit einer **fristgerechten Rückäußerung** wahr!

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin  
Mag. Bernadette Schönbacher:

BEBAUUNGSPLAN „Gebiet W17“ - ANHÖRUNG

B3



Hiervon werden verständigt:

1. (Der Antragsteller<sup>1</sup>):
2. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Antragsteller identisch<sup>1</sup>):
3. (Anrainer/Nachbarn<sup>1</sup>): im 30 m Bereich
4. (Der bzw. die Sachverständige/n):  
Heigl Consulting Ziviltechniker GmbH., Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin  
Mag. Bernadette Schönbacher:<sup>2</sup>



angeschlagen am: 27. 11. 2023

abgenommen am: .....

- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- 2) Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar persönlich, nachweislich und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG. 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen, die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.